

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen oder Familien der Landeshauptstadt Potsdam vom 21.01.05

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59)

§§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 272)

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

- (1) Die Stadt Potsdam unterhält Obdachlosenwohnheime und Gewährleistungswohnungen, die der vorläufigen Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen oder Familien im Zuständigkeitsbereich der Stadt Potsdam dienen.
- (2) Obdachlos in Sinne dieser Satzung sind Personen ohne Unterkunft, soweit und solange sie aus eigenen Kräften und Mitteln nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit zu beseitigen.
- (3) Benutzer der Einrichtungen ist jede Person oder Familie, die durch Zuweisungsentscheidung der Stadt Potsdam zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Potsdam und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (5) Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung die öffentlich-rechtliche Unterbringung zeitnah zu beenden. Die Benutzer sind verpflichtet, nach ihren Kräften hieran mitzuwirken.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Potsdam erhebt für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die per Zuweisungsentscheidung eingewiesenen Personen bzw. deren Sorgeberechtigte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt. Wurde die Unterbringung beantragt und ist der Bedarf vor dem zugesagten Nutzungsbeginn entfallen, aber hierüber die zuweisende Stelle bei der Stadt Potsdam nicht seitens des Gebührenpflichtigen informiert worden, so entsteht die Gebührenpflicht ab dem Tag, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft auf Grund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann.

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der von persönlichem Eigentum vollständig geräumten und gereinigten Unterkunft und aller Schlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Potsdam oder an einen von der Stadt Potsdam beauftragten Dritten.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Der Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtungen ist Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für minderjährige Kinder haften die Personensorgeberechtigten.

§ 4 Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide der Stadt Potsdam vom Benutzer erhoben.
- (2) Die Gebühr wird monatlich erhoben, soweit sie nicht nach Tagessätzen gemäß § 5 Abs. 1 zu erheben ist. Für den ersten Monat wird die Gebühr eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Potsdam zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Monat, werden nur die verbleibenden Tage des jeweiligen Kalendermonats berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9.00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung der Stadt Potsdam ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit, z.B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt oder Ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (5) Bei unbegründeter Abwesenheit von 5 aufeinanderfolgenden Tagen erlischt die Gültigkeit der Einweisung am Folgetag.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist die Dauer der Nutzung sowie die Anzahl der untergebrachten Personen. Die Gebühr wird in Form von Monatssätzen erhoben. Unterschreitet die Zeit der Unterbringung einen Kalendermonat, wird pro Übernachtung 1/30 des Monatsbetrages also 9,29 EURO als Gebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenmaßstab für die Unterbringung in Gewährleistungswohnungen ist die Dauer der Nutzung und die überlassene angemessene Wohnfläche in Quadratmetern (m²). Die Gebühr wird monatlich erhoben.
- (3) Der Gebührensatz beträgt:
 - a) für die Unterbringung im Obdachlosenheim 278,62 EURO pro Monat und Person
 - b) Bei der Unterbringung in einer Gewährleistungswohnung maximal 7,40 EURO Bruttowarmmiete pro qm Wohnfläche. Ist der seitens der Stadt Potsdam im Einzelfall tatsächlich an den Vermieter zu zahlende Mietzins pro qm geringer, so ist der entsprechend ermäßigte Gebührensatz maßgeblich.

§ 6 Haftung/ Haftungsausschluss

- (1) Die Bewohner haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen jedoch ohne Zuweisung in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen oder Familien der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.08.1999 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 9, S. 4) außer Kraft.

Potsdam, den 21.01.05

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am 24. Februar 2005 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.